

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 3 RK 37/67

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 23. August 1967.

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

1. ,

2. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1. ,

-Prozeßbevollmächtigte: -

2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. August 1967 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	H e r k l o t z	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

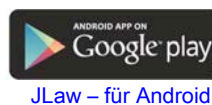
Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 7. März 1967, das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 1. Dezember 1964 und der Bescheid des Bundesversicherungsamts vom 20. August 1963 aufgehoben. Die beklagte Betriebskrankenkasse wird für verpflichtet erklärt, über den Vorschlag der Liste IG-Metall/DAG, die Gruppe "D-----" durch den Geschäftsführer T----- zu ergänzen, nach Maßgabe des § 4 1 Abs. 3 und 4 GSV in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des GSV unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagten haben der Klägerin und dem Beigeladenen T----- die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob ein freiwilliges Mitglied einer Betriebskrankenkasse (BKK) nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb, für den die Kasse errichtet ist, für die Vertreterversammlung wählbar ist.

Der bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten zu 2), der Betriebskrankenkasse V AG (BKK-VWW), als Versichertenvertreter gewählte Schleifer Richard L verstarb am 27. März 1963. Zur Ergänzung der Vertreterversammlung rückte in dessen Stelle nach § 4 b Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz - GSv aF) Werner D ein. Der zweite Stellvertreter, der Tischler Erich V rückte als erster Stellvertreter auf. Mit Schreiben vom 10. April 1963 forderte der Vorsitzende des Vorstandes der BKK-VWW den Listenvertreter der Vorschlagsliste Industrie-Gewerkschaft Metall/Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (IG-Metall/DAG) Hermann L auf, dem Vorstand einen zweiten Stellvertreter für die Gruppe D bisher Gruppe L - vorzuschlagen. L benannte mit Schreiben vom 9. Mai 1963 den bei der BKK-VWW als freiwilliges Mitglied versicherten Geschäftsführer der IG-Metall, Bernhard T Diesen Vorschlag wies die Beklagte mit Rücksicht auf § 340 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zurück. L wurde aufgefordert, eine andere Person als zweiten Stellvertreter der neuen Gruppe D vorzuschlagen. Er hielt jedoch seinen Vorschlag aufrecht und begründete dies des näheren. Nun wandte sich die BKK-VWW unter Hinweis auf § 4 b Abs. 5 GSv an das Bundesversicherungsamt (BVA) mit der Bitte, einen Nachfolger für die Stelle des zweiten Stellvertreters in der neuen Gruppe "D " aus der Zahl der Wählbaren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

zu berufen. Dieses berief mit Urkunde vom 20. August 1963 den im VWW beschäftigten Kurt E.....

Mit der Klage hat die Klägerin begehrt, den Bescheid vom 20. August 1963 aufzuheben und die BKK-VWW zu verurteilen, die Vertreterversammlung in der Gruppe D..... in der Position zweiter Stellvertreter durch den versicherten Bernhard T..... zu ergänzen. Sie hat dazu die Auffassung vertreten, § 340 RVO sei durch § 2 Abs. 7 Satz 1 GSv aufgehoben worden. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 7. März 1967 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, eines Vorverfahrens hätte es mit Rücksicht auf die Entscheidung des Senats vom 13. März 1958 (BSG 7, 60) nicht bedurft. § 340 RVO sei noch geltendes Recht. Es spreche nichts dafür, daß § 340 RVO nur infolge eines redaktionellen Versehens nicht aufgehoben worden sei. Ein Normenwiderspruch bestehe zwischen § 340 RVO und § 2 Abs. 7 Satz 1 GSv nicht. Die Weitergeltung des § 340 RVO habe ihren Grund in dem Umstand, daß zwischen der BKK und dem Betrieb, für den sie errichtet ist, eine so enge sachliche und personelle Verbindung bestehe, daß die Spezialvorschrift des § 340 RVO verhindern solle, daß Nicht-Betriebsangehörige an Entscheidungen der Vertreterversammlung der BKK mitwirken. Dieser Zweck sei auch nicht durch das GSv als überholt anzusehen. Die unterschiedliche Behandlung der freiwillig Weiterversicherten und der Rentenberechtigten aus eigener Versicherung rechtfertige sich aus dem Umstand, daß der Grundgedanke der Krankenversicherung der Rentner, die Solidarität der Versicherten-Gemeinschaft solle auch den aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Menschen umfassen, so beherrschend gewesen sei, daß die Tatsache des beim Rentner fehlenden Beschäftigungsverhältnisses auch bei einer BKK nicht dazu führe, den Rentenberechtigten der Regelung des § 340 RVO zu unterwerfen. Diese

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Regelung verletze auch nicht Art. 3 des Grundgesetzes (GG), da sie nicht willkürlich sei.

Die Klägerin hat gegen das Urteil die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie trägt vor, es sei zu entscheiden, ob die Regel, das spätere Gesetz ersetze das frühere, oder der Rechtsgedanke, eine spätere allgemeine Regelung verdränge nicht eine frühere spezielle Regelung, anzuwenden sei. Inzwischen habe der Gesetzgeber ihre - der Klägerin - Auffassung dadurch bestätigt, daß er im Siebenten Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes § 34o RVO aufgehoben habe.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil, die Entscheidung des Sozialgerichts Lüneburg vom 1. Dezember 1964 und den Bescheid des BVA vom 20. August 1963 aufzuheben und die beklagte Betriebskrankenkasse für verpflichtet zu erklären, über den Vorschlag der Liste IG Metall/DAG, die Gruppe "D....." durch den Geschäftsführer T..... zu ergänzen, nach Maßgabe des § 4 b Abs. 3 und 4 GSv in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des GSv unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagten beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für richtig und berufen sich darauf, daß § 34o RVO in der Sammlung des Bundesrechts (BGBI Teil III Folge 105, Sachgebiet 8, 4. Lieferung, Stand 31. Dezember 1963) als zur Zeit noch geltendes Recht aufgeführt sei. Auch habe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als die für den Entwurf

- 5 -



- 5 -

federführende Stelle des BVA ausdrücklich mitgeteilt, es sei nach geltendem Recht an der bisher vertretenen, vom Bundeswahlbeauftragten bei allen Sozialversicherungswahlen bekanntgemachten Auffassung festzuhalten.

II

Die Revision ist begründet.

Der Senat hat die Bezeichnung der wirklich Beteiligten - im Einverständnis mit diesen - dahin richtiggestellt, daß als Beklagte zu 1) nicht das BVA genannt wird, sondern die Bundesrepublik Deutschland. Wie der Senat bereits entschieden hat (BSG 15, 127, 129), kann das Landesrecht die Fähigkeit, am Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit beteiligt zu sein, nach § 70 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur solchen Behörden zuerkennen, die der Landesgesetzgebung unterliegen. Mangels einer entsprechenden bundesrechtlichen Regelung ist nur die Bundesrepublik Deutschland - nicht die sie vertretende Behörde - fähig, am Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit beteiligt zu sein.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß es keines Vorverfahrens bedurfte (vgl. BSG 7, 60, 62).

Bezüglich des anzuwendenden Rechts ist zu berücksichtigen, daß hier nicht eine zusammengefaßte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage im üblichen Sinne vorliegt. Bei der Klage auf Aufhebung des Bescheides des BVA handelt es sich um eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Anfechtungsklage, während die Klage auf Verpflichtung zu neuer Entscheidung über den Vorschlag der Liste IG Metall/DAG, die Gruppe "D" durch den Geschäftsführer T zu ergänzen, gegen die BKK-VWW gerichtet ist. Es liegen somit zwei Klagen mit jeweils verschiedenen Klagezielen und Beklag-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

ten vor. Bei der gegen den Berufungsbescheid des BVA gerichteten Klage handelt es sich um eine reine Anfechtungsklage, die die Aufhebung eines vollzogenen Verwaltungsakts erstrebt. Unstreitig ist zum mindesten in Fällen dieser Art für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts allein die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses dieses Verwaltungsakts maßgebend (vgl. die neuerliche Darlegung des Streitstands zur Frage der maßgeblichen Rechtslage bei Anfechtungsklagen (BVerwG vom 9. Februar 1967 in DVBl 1967, 382, 383 = DÖV 1967 S. 496). Demnach ist die Rechtmäßigkeit des Berufungsbescheids des BVA nach dem GSv in seiner vor dem Inkrafttreten des Siebenten Änderungsgesetzes geltenden Fassung zu beurteilen.

Hiernach erweist sich die Anfechtungsklage als begründet. Schon vor dem Inkrafttreten des Siebenten Änderungsgesetzes konnte § 340 RVO entgegen der Auffassung der Beklagten nicht mehr angewendet werden. Diese Vorschrift war nämlich durch § 2 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 GSv aufgehoben worden.

Nach § 340 RVO ist derjenige, der die Mitgliedschaft bei einer BKK freiwillig fortsetzt, nur solange wählbar und wahlberechtigt, als er dem Betrieb angehört, für welchen die Kasse errichtet ist. Demgegenüber bestimmt § 2 Abs. 7 Satz 1 GSv, daß die Vertreter der Versicherten bei dem Versicherungsträger versichert sein müssen, dessen Organ sie angehören. Die letztgenannte Vorschrift, die bereits in der ersten Fassung des Gesetzes vom 22. Februar 1951 (BGBl I 124) den vorgenannten Wortlaut hatte, geht weiter. Sie spricht nämlich nur von Versicherten, und dazu gehören auch die freiwillig Versicherten. Der Bundeswahlbeauftragte hat zwar wiederholt in Bescheiden die Auffassung vertreten, § 340 RVO stelle gegenüber der grund-

- 7 -



- 7 -

sätzlichen Regelung in § 2 Abs. 7 Satz 1 GSv eine Spezialvorschrift für die BKK dar und sei daher vom Inkrafttreten des GSv unberührt geblieben (vgl. u.a. Bescheide vom 25. Oktober 1952, BKK 1952, Sp. 525; vom 23. Februar 1953, DOK 1953, 142; 7. Mai 1958, DOK 1958, 237 und 12. Januar 1962, DOK 1962, 58). Auf die gleiche Rechtsauffassung ist offenbar auch zurückzuführen, daß § 340 RVO uneingeschränkt in der Sammlung des Bundesrechts BGBl III, Folge 105 (Sachgebiet 8, 4. Lieferung, Stand 31. Dezember 1963) als zur Zeit noch geltendes Recht aufgeführt worden ist. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß auch die Gerichte an die Feststellung gebunden sind, daß § 340 RVO noch gilt, und daß ihnen aus diesem Grunde eine Prüfung der Frage verwehrt ist, ob § 340 RVO zur fraglichen Zeit noch ~~nicht~~ gegolten hat. Peters (Handbuch der Krankenversicherung, Stand Juni 1967, Erläuterung 2 zu § 340) hingegen ist der Ansicht, die zitierte Bestimmung des GSv habe den § 340 RVO praktisch abgelöst. Dies müsse um so mehr gelten, als nach dem Recht der Krankenversicherung der Rentner auch die früher im Betrieb beschäftigt gewesen Rentner Mitglieder der betreffenden Betriebskrankenkasse bleiben könnten. Es würde der Absicht des Gesetzgebers, die nach § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO krankenversicherten Rentner den übrigen Krankenversicherten gleichzustellen, zuwiderlaufen, wenn ihnen das Recht genommen würde, bei der Bildung der Organe mitzuwirken. Diese Meinung wird auch von Alexander und Friede (Betriebskrankenkassen und Selbstverwaltung, Beiträge zur Sozialversicherung, Festschrift für Hofmann, 1964, S. 15, 21 f) geteilt (vgl. auch die Anmerkung der Schriftleitung zu dem Bescheid des Bundeswahlbeauftragten vom 23. Februar 1953 in DOK 1953, 142).

Es ist unbestritten, daß § 340 RVO nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist. Indessen kann ein jüngerer Rechtssatz einen älteren auch ohne seine ausdrückliche Aufhebung gegen-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



standslos machen. Ob eine neue allgemeine Regel nur die frühere allgemeine Regel ersetzen oder auch die ihr widersprechende Sonderbestimmung beseitigen will, ist Auslegungsfrage. Die Interpretationsregel "das spätere allgemeine Gesetz ersetzt nicht das frühere spezielle Gesetz" ist aber nur in dem Sinne richtig, daß nicht ohne weiteres auf die Aufhebung auch der Sondervorschrift geschlossen werden darf. Allerdings besteht keine Vermutung für deren Erhaltung (Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, § 45, I, 3 S. 287). Eine Aufhebung von Sonderbestimmungen ist nur dann anzunehmen, wenn eine dahingehende Absicht des Gesetzgebers mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann (Enneccerus/Nipperdey aaO § 13, III, 1 S. 49 f).

Zu Unrecht nimmt das LSG an, § 340 RVO sei in seiner Fortgeltung vom Inkrafttreten des GSv nicht berührt worden. Gegen die Ansicht des LSG spricht einmal der Umstand, daß die Ausnahmeregelungen in § 2 Abs. 7 Satz 2 ff GSv aF hinsichtlich der Wählbarkeit zu den Organen im Verhältnis zu dem Grundsatz in § 2 Abs. 7 Satz 1 GSv aF, daß die Vertreter der Versicherten bei dem Versicherungsträger, dessen Organ sie angehören, versichert sein müssen, eine so differenzierte Regelung enthalten, daß eine Vermutung dafür spricht, es handele sich bei diesen Ausnahmen um eine erschöpfende und damit abschließende Regelung. Hinsichtlich der BKKn sind in den Ausnahmeregelungen keine Besonderheiten vorgesehen.

Nicht unbeachtet bleiben darf, daß zu den Nicht-Betriebsangehörigen auch die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO pflichtversicherten Rentner und deren Hinterbliebene (§ 245 Abs. 5 RVO) gehören und daß von diesen die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung - wenn auch nur in



- 9 -

beschränkter Zahl - zur Vertreterversammlung wählbar sind (§ 2 Abs. 4 Satz 3 GSV aF). Wenn aber Personen in die Vertreterversammlung gewählt werden können, die nicht mehr dem Betrieb angehören, dann gibt es keinen durchschlagenden Grund dafür, andere Personen, nämlich die freiwillig Versicherten, die ebenfalls früher dem Betrieb angehört haben, von der Wählbarkeit auszuschließen. Durch die genannte Regelung hat der Gesetzgeber hinreichend deutlich zu erkennen gegeben, daß er dem Erfordernis der Betriebsangehörigkeit, wie es in § 340 RVO statuiert ist, keine entscheidende Bedeutung mehr beimißt. Die vom Senat vertretene Auffassung ist auch mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG eher vereinbar als die des LSG.

Gegen die Auffassung, daß § 340 RVO mit dem Inkrafttreten des GSV hinfällig geworden ist, kann nichts Entscheidendes daraus hergeleitet werden, daß § 18 Abs. 3 GSV unter den außer Kraft getretenen Vorschriften nicht § 340 RVO aufführt. Die ausdrücklich genannten Vorschriften sind nur Beispiele. Hinzu kommt, daß gerade die Aufzählung der durch das GSV außer Kraft gesetzten Vorschriften der RVO offensichtlich besonders lückenhaft ist (vgl. Nr. 1 des § 18 Abs. 3 GSV) etwa im Gegensatz zum Katalog der aufgehobenen Vorschriften der Aufbaugesetzgebung (vgl. die Nrn. 2 bis 10 des § 18 Abs. 3 GSV). Selbst der in der Nr. 1 des § 18 Abs. 3 GSV genannte § 338 Abs. 3 Satz 1 RVO - erst durch § 1 des Ges. zur Ergänzung des GSV vom 18. Juni 1953 (BGBl I 405) eingefügt - ist ein Beleg für die offensichtliche Unvollständigkeit des Aufhebungskatalogs. § 18 Abs. 3 Nr. 1 GSV aF hebt nämlich nur § 338 Abs. 3 Satz 1 RVO auf, nicht jedoch die Absätze 2 und 3. Absatz 2, 1. Halbsatz ist jedoch auch ersetzt und außer Kraft getreten durch § 2 Abs. 2 Satz 1 i.v.M. § 18 Abs. 3 GSV aF. Außerdem wird der 2. Halbsatz durch § 2 Abs. 10, 2. Halbsatz GSV aF geändert und Absatz 3 Satz 2 des § 338 RVO ist durch

- 10 -



- 10 -

§ 2 Abs. 2 Satz 2 GSv ersetzt worden und gemäß § 18 Abs. 3 GSv aF außer Kraft getreten.

Die vom Senat vertretene Rechtsauffassung wird auch durch die Materialien zum GSv gestützt. In der Begründung zum Entwurf des GSv (zu BT-Drucks. 444, 1. W.P.) wird zu § 2 ausdrücklich erwähnt, auf die besonderen Verhältnisse bei den BKKn werde dadurch Rücksicht genommen, daß wie bisher nach § 338 Abs. 2 und 3 Satz 2 RVO der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter den Organen angehöre und die gleiche Stimmenzahl habe wie die Vertreter der Versicherten. Daß weitere Besonderheiten der BKKn berücksichtigt werden sollten, lassen die Materialien nicht erkennen (vgl. u.a. BT-Drucks. Nr. 1632, 1. W.P., Verhandlungen des Deutschen Bundestages 1. W.P. S. 3300 ff).

Bereits aus dem Recht vor dem Inkrafttreten des Siebenten Änderungsgesetzes ergibt sich mithin, daß § 340 RVO nicht mehr geltendes Recht war. Der Senat brauchte daher nicht zu erörtern, welche Schlußfolgerungen aus der Tatsache zu ziehen sind, daß § 340 RVO durch Art. 2 § 1 Nr. 1 des Siebenten Änderungsgesetzes ausdrücklich aufgehoben und in der Begründung dazu (BR-Drucks. 144/67 vom 17.3.1967) ausgeführt wird, aus Gründen der rechtlichen Klarheit würden in Nr. 1 auch solche Vorschriften mit einbezogen, die schon bisher gegenstandslos waren.

Dem Geschäftsführer T..... durfte demnach deswegen, weil er nicht mehr dem VWV angehörte, nicht versagt werden, in der Gruppe "D....." die Position eines zweiten Stellvertreters einzunehmen. Die entgegenstehenden Urteile des SG Lüneburg und des LSG Niedersachsen waren daher ebenso aufzuheben wie der angefochtene Bescheid des BVA.

- 11 -



- 11 -

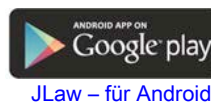
Soweit die Klage auf Verpflichtung der BKK-VWW gerichtet ist, ist das GSv in der Fassung durch das Siebente Änderungsgesetz anzuwenden, weil die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts maßgebend ist, und dies auch dann, wenn die Rechtsänderung erst im Revisionsverfahren eingetreten ist, vorausgesetzt, daß das streitige Rechtsverhältnis von ihr erfaßt wird (BSG 2, 188, 192; 3, 95, 103; 5, 238, 242; 16, 257, 260; Brackmann aaO S. 240 h mit weiteren Nachweisen). Das Siebente Änderungsgesetz hat in Art. 2 § 1 Nr. 1 - mit Wirkung vom Tage nach Verkündung dieses Gesetzes (Art. 3 § 6 Buchst.c) - auch den § 340 RVO aufgehoben, so daß für das geltende Recht jeder Zweifel an dem Außerkrafttreten des § 340 RVO ausgeräumt ist. Demnach steht dieser Grund der Ergänzung der Gruppe "D....." durch den Geschäftsführer T..... nicht entgegen. Das LSG hat es jedoch - von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht - unterlassen, weitere Feststellungen darüber zu treffen, ob bei dem Geschäftsführer T..... auch alle sonstigen Voraussetzungen für seine Berufung vorliegen.

Aus diesem Grunde konnte die BKK-VWW nur für verpflichtet erklärt werden, unter Beachtung der oben wiedergegebenen Rechtsauffassung des Senats gemäß § 4 b Abs. 3 und 4 GSv in der Fassung des Siebenten Änderungsgesetzes (jetzt § 9 der Neufassung des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung - SVwG - vom 23. August 1967, BGBl I 918) über den Vorschlag der Liste IG Metall/DAG, die Gruppe "D....." durch den Geschäftsführer

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

T. zu ergänzen, zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 2 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

